OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800256/10/Bm/JHo

Datum:
Linz, 19. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des K S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. S B, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. März 2017, GZ: Ge96-4185-2016, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als anstelle von acht Einzelstrafen (davon fünf Einzelstrafen in Höhe von je 350 Euro und drei Einzelstrafen in Höhe von je 250 Euro) eine Gesamtstrafe in der Höhe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 68 Stunden) verhängt und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend abgeändert wird, als der Tatvorwurf zu lauten hat: „Sie haben als gemäß § 370 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher gewerberechtlicher Geschäftsführer der X GmbH mit Sitz in X, X, nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften der GewO 1994 eingehalten wurden, indem auf dem Betriebsgelände der X GmbH am 07.11.2016 um ca. 23:54 Uhr, am 15.11.2016 um ca. 00:10 Uhr, am 23.11.2016 um ca. 23:52 Uhr, am 24.11.2016 um ca. 22:49 Uhr sowie am 26.11.2016 um ca. 05:27 Uhr durch Manipulieren mit Staplern und Ladern außerhalb der Hallen sowie am 24.11.2016 um ca. 22:49 Uhr, am 26.11.2016 um ca. 05:27 Uhr, und am 16.12.2016 um ca. 04:15 Uhr durch Einschalten von Beleuchtungseinrichtungen auf dem Betriebsgelände der X GmbH die Betriebszeiten überschritten wurden, obwohl die Betriebszeiten mit 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

festgelegt sind.

Sie haben dadurch eine gewerbliche Betriebsanlage nach einer Änderung, die geeignet ist, die Nachbarn durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung und eine starke Blendwirkung zu belästigen, betrieben, ohne die für diese Änderung erforderliche Genehmigung erhalten zu haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 366 Abs. 1 Z 3 2. Fall iVm §§ 81 Abs. 1 und 74 Abs. 2 GewO 1994“

II. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 75 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. März 2017, GZ: Ge96-4185-2016, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 2. Fall iVm §§ 81 Abs. 1 und 74 Abs. 2 GewO 1994 fünf Einzelstrafen in Höhe von jeweils 350 Euro (für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Freiheitsstrafe in Höhe von 32 Stunden) sowie drei Einzelstrafen in Höhe von 250 Euro (für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Freiheitsstrafe in Höhe von 24 Stunden) verhängt. Der Tatvorwurf lautete wie folgt:

„Sie haben als gemäß § 370 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher gewerberechtlicher Geschäftsführer der X GmbH mit Sitz in X, X, nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften der GewO 1994 eingehalten wurden.

Aufgrund mehrerer Anzeigen wurde festgestellt, dass auf dem Betriebsgelände der X GmbH, zumindest

1) am 07.11.2016 um ca. 23.54 Uhr,
2) am 15.11.2016 um ca. 00:10 Uhr,
3) am 23.11.2016 um ca. 23:52 Uhr,
4) am 24.11.2016 um ca. 22:49 Uhr,
5) am 26.11.2016 um ca. 05:27 Uhr,

die festgesetzten Betriebszeiten überschritten wurden und außerhalb der Hallen mit Staplern und Ladern manipuliert wurde, obwohl die Betriebszeiten mit 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgelegt sind.

Sie haben dadurch eine gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage nach einer Änderung, die geeignet ist, die Nachbarn durch Lärm, Rauch, Staub und Erschütterung zu belästigen, betrieben, ohne die für diese Änderung erforderliche Genehmigung erhalten zu haben.

Weiters wurde festgestellt, dass auf dem Betriebsgelände der X GmbH, zumindest

6) am 24.11.2016 um ca. 22:49 Uhr,
7) am 26.11.2016 um ca. 05:27 Uhr,
8) am 16.12.2016 um ca. 04:15 Uhr,

Beleuchtungskörper auf dem Betriebsgelände eingeschaltet waren, obwohl das Einschalten von Beleuchtungseinrichtungen außerhalb der Betriebszeiten nicht genehmigt wurde.

Sie haben dadurch eine gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage nach einer Änderung, die geeignet ist, die Nachbarn durch eine starke Blendwirkung zu belästigen, betrieben, ohne die für diese Änderung erforderliche Genehmigung erhalten zu haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt.

1.-8.) § 366 Abs. 1 Z 3 2. Fall iVm §§ 81 Abs. 1 und 74 Abs. 2 GewO 1994“
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. In dieser wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Echtheit der Lichtbilder angezweifelt werde, zumal es heute ein Leichtes sei, Fotos zu manipulieren. Objektive Beweismittel, wie insbesondere Feststellungen durch die belangte Behörde selbst seien nicht vorgebracht worden. Das Vorbringen des Bf hinsichtlich der Möglichkeit der Manipulation der Lichtbilder sei als Schutzbehauptung dargetan worden, wodurch die Beweislast verdreht und der Bf verfassungs- und damit rechtswidrig gezwungen werde, sich frei zu beweisen, was natürlich nicht möglich sei, da ein Beweis dafür, dass nicht gearbeitet worden sei, nicht erbracht werden könne.
Es werden aber auch das Verschulden sowie die Strafhöhe von der belangten Behörde unrichtig beurteilt. So sei ignoriert worden, dass die einzelnen Verstöße gegen die Gewerbeordnung aufgrund ihrer Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten und daher für die Beurteilung des Verschuldens maßgeblich sei, dass alle Einzelhandlungen von einem einheitlichen Entschluss, sich fortgesetzt rechtswidrig zu verhalten, getragen werden. Die belangte Behörde habe selbst darauf verwiesen, dass es sich um ein fortgesetztes Delikt handle, was richtiger Weise zur Konsequenz habe, dass nicht jede einzelne Tathandlung gesondert zu bestrafen, sondern eine Gesamtstrafe für alle Tathandlungen zu verhängen sei. Vor diesem Hintergrund sei bei dem vorgegebenen Strafrahmen von bis zu 3.600 Euro eine Gesamtstrafe in Höhe von 2.500 Euro keinesfalls tat- und schuldangemessen.
Weiters lägen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die nachbarlichen Rechtsgüter über einen längeren Zeitraum und intensiv beeinträchtigt worden wären. Die Meldungsleger würden sich schon durch den gesetzmäßigen Betrieb sowie daraus resultierender, aber gewerberechtlich genehmigter, Lärmbelästigungen schon während den ordentlichen Betriebszeiten belästigt fühlen und immer wieder entsprechende Anzeigen erstatten. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde könne aus den erstatteten Anzeigen daher nicht nachvollzogen werden, dass Rechtsgüter der Nachbarn über einen längeren Zeitraum und in einem nicht unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt würden. Wenn, dann könnten hier lediglich vereinzelte und nur kurzfristige Beeinträchtigungen abgeleitet werden. Der Unrechtsgehalt sei daher keinesfalls so erheblich, dass die Voraussetzungen des § 45 VStG nicht vorlägen.
Weiters werde darauf hingewiesen, dass die inkriminierten Verstöße gegen die Gewerbeordnung nicht auf einer vorsätzlichen Handlung des Bf beruhen, sondern dieser nur in seiner Eigenschaft als gemäß § 9 VStG zur Vertretung der X GmbH berufenes Organ belangt werde. Wenn überhaupt, so können die inkriminierten Verstöße nur dahin begründet werden, dass dem Bf als Geschäftsführer eine nur gelegentlich mangelhafte Überwachung des Betriebsablaufs unter Einhaltung der

gesetzlichen Bestimmungen vorgeworfen werden könne, was jedenfalls als leichte Fahrlässigkeit zu qualifizieren sei. Das tatbildmäßige Verhalten des Bf bleibe erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Das Verschulden sei als geringfügig zu qualifizieren, zumal die beschriebene Unachtsamkeit durchaus auch gelegentlich einem maßstabsgerechten Menschen unterlaufen könne. Auch seien die Folgen der Übertretung unbedeutend, zumal Folgen nach dem Tatbestand (Ungehorsamsdelikt) gar nicht in Frage kommen können. Tatsächliche nachhaltige Beeinträchtigungen durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder Blendwirkung seien nicht nachgewiesen worden. Sohin lägen die Voraussetzungen des § 45 VStG vor, bei deren Anwendung der Strafbehörde kein Ermessen eingeräumt sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 13. April 2017 dem Landesverwaltungsgericht (im Folgenden: LVwG) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. August 2017, wobei der Bf gemeinsam mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung anwesend war. Die Vertreterin der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt. Auf die Einvernahme der beiden geladenen Zeugen wurde im Einvernehmen mit dem Rechtsvertreter des Bf verzichtet.

4.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist seit 24. August 2016 gewerbe- sowie handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH mit Sitz in X, X.

Die Betriebszeiten der X GmbH sind bescheidmäßig mit 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgelegt.

Am 07. November 2016 um ca. 23:54 Uhr,15. November 2016 um ca. 00:10 Uhr, 23. November 2016 um ca. 23:52 Uhr, 24. November 2016 um ca. 22:49 Uhr, sowie am 26. November 2016 um ca. 05:27 Uhr wurde außerhalb der Hallen auf dem Betriebsgelände der X GmbH mit Staplern und Ladern manipuliert.

Am 24. November 2016 um ca. 22:49 Uhr, 26. November 2016 um ca. 05:27 Uhr, sowie am 16. Dezember 2016 um ca. 04:15 Uhr waren auf dem im Freien gelegenen Teil des Betriebsgeländes der X GmbH Beleuchtungskörper außerhalb der Betriebszeiten eingeschaltet.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von den Nachbarn

übermittelten Lichtbildern bzw. Anzeigen. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der Sachverhalt auch vom Bf nicht mehr bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 370 Abs. 1 GewO 1994 sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81).

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Im konkreten wurden durch das Manipulieren mit Staplern und Ladern sowie Einschalten der Beleuchtung auf dem Außengelände der X GmbH zwischen 22:00 und 06:00 Uhr die genehmigten Betriebszeiten der X GmbH überschritten. Das Betreiben einer Betriebsanlage außerhalb der Betriebszeiten stellt einen Betrieb

nach Änderung der Betriebsanlage dar, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 GewO 1994 der Genehmigung bedarf und stellt, sofern eine solche Genehmigungspflicht gegeben ist, eine Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 dar.
Zur Genehmigungspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass grundsätzlich die Eignung einer Betriebsanlage, die in Z 1 bis 5 des § 74 Abs. 2 GewO 1994 genannten Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen herbeizuführen, die Genehmigungspflicht begründet.
Die vorgeworfenen Änderungen stellen zweifellos Maßnahmen dar, die geeignet sind, Nachbarn durch Lärm oder Lichtimmissionen zu belästigen. Es ist somit davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist. Der Bf hat für diese Übertretung, welche er letztlich auch eingestand, als gewerberechtlicher Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich einzustehen.

5.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.
Derartig geeignete Behauptungen wurden vom Bf nicht vorgebracht, vielmehr wurde die gegenständliche Verwaltungsübertretung letztendlich eingestanden, sodass die Tat auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

5.3. Verwirklicht der Täter mehrere, von einem einheitlichen Tatwillen umfasste Tathandlungen, liegt ein fortgesetztes Delikt vor (vgl. VwGH 17.2.1987, 86/04/0212). Die gegenständlich vorwerfbaren Tathandlungen stehen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zueinander. Auch in sachlicher Hinsicht ist ein enger Zusammenhang zwischen den Tathandlungen gegeben, zumal bereits das Einschalten der Außenbeleuchtung außerhalb der Betriebszeiten einen Betrieb nach der Änderung darstellt, umgekehrt wird auch zum Manipulieren mit Staplern und Ladern zu Zeiten nach 22:00 Uhr eine Beleuchtung benötigt. Letztendlich sind sämtliche Handlungen und die damit verbundenen Immissionen (Licht, Lärm) vom

einheitlichen Willen (einem einheitlichen Gesamtkonzept), die Betriebsanlage nach der Änderung zu betreiben, erfasst, sodass gegenständlich nicht auf jede konsenslose Änderung im Einzelnen, sondern die Änderung im Gesamten abzustellen ist. Dies hat die belangte Behörde, wie der Bescheidbegründung zu entnehmen ist, auch im Grunde erkannt, aber dennoch acht Einzelstrafen verhängt. Folglich ist hier den Ausführungen des Bf zu folgen und nicht von acht einzelnen Verwaltungsübertretungen, sondern im Sinne eins fortgesetzten Deliktes von einer Verwaltungsübertretung auszugehen und eine - die Summe der im angefochtenen Bescheid verhängten Einzelstrafen nicht übersteigende - Gesamtstrafe zu verhängen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe durch die belangte Behörde die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Wenn nun der Bf vorbringt, es lägen die Voraussetzungen des § 45 VStG vor, ist dazu auszuführen:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde bei Vorliegen der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen und die Einstellung verfügen. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid

ermahnen, sofern dies geboten ist, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
In Anlehnung an die bisherige Judikatur zu § 21 VStG (welcher der obzitierten Nachfolgebestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 leg. cit. gewichen ist) hat - neben der Rechtsgutqualifikation - für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Nichtverhängung einer Strafe im konkreten Anlassfall das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückzubleiben.
Ein derartig geringfügiges Verschulden, welches das Absehen von der Strafe im Grunde des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG rechtfertigen würde, liegt jedoch nicht vor bzw. konnte ein solches im durchgeführten Verfahren, insbesondere auch nicht vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dargelegt werden, zumal sich die vorgeworfenen Tatzeitpunkte auf einen Zeitraum von über einen Monat verteilen und von einer „gelegentlich mangelhaften Überwachung“ des Bf als verantwortliche Person nicht mehr gesprochen werden kann.

§ 366 Abs. 1 GewO 1994 sieht eine Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro vor. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und zeigte sich im Zuge der mündlichen Verhandlung einsichtig und geständig. Diese Umstände sind mildernd zu berücksichtigen. Besondere Erschwerungsgründe liegen keine vor. Den von der belangten Behörde geschätzten Einkommens-, Familien- und Vermögens-verhältnissen (monatliches Nettoeinkommen 4.000 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) wurde seitens Bf weder in der Beschwerde noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung entgegen getreten, sodass weiterhin von diesen auszugehen ist.

Vor dem Hintergrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, des Geständnisses und unter Berücksichtigung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf erscheint dem erkennenden Gericht die von der belangten Behörde verhängte Strafe in Höhe von gesamt 2.500 Euro jedenfalls erhöht, zumal nunmehr aufgrund der obigen Ausführungen zum fortgesetzten Delikt von einer Gesamtstrafe auszugehen ist, deren Höchststrafmaß 3.600 Euro beträgt. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Umstände erscheint eine Gesamtstrafe in Höhe von 750 Euro sowohl aus general- als auch spezialpräventiven Gründen als angemessen. Die acht verhängten Ersatzfreiheitsstrafen waren demnach in eine gesamte Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln und – in einem angemessenen Verhältnis zur konkret verhängten Strafe, zum angedrohten Strafrahmen sowie unter Berücksichtigung der zweiwöchigen Höchstgrenze des § 16 Abs. 2 VStG - mit 68 Stunden festzulegen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier